

RS OGH 1996/12/13 15Os113/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1996

Norm

StGB §305 Abs1

Rechtssatz

Zwischen dem Vermögensvorteil und der Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Das Fehlen jeglicher anderer Motivation für das Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen eines nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteils indiziert nach allgemeiner Lebenserfahrung einen solchen Zusammenhang; dies umsomehr, wenn der Geschenkgeber mit jener Partei identisch ist, deren Geschäfte der leitende Angestellte gerade dienstlich behandelt. Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Rechtshandlung und Vermögenszuwendung muß nicht gegeben sein.

Entscheidungstexte

- 15 Os 113/96
Entscheidungstext OGH 13.12.1996 15 Os 113/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106271

Dokumentnummer

JJR_19961213_OGH0002_0150OS00113_9600000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at